

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 26 (1932)

Artikel: Der bündnerische Reformator Johannes Comander : seine Herkunft und Berufung als Pfarrvikar nach Chur
Autor: Vasella, O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der bündnerische Reformator Johannes Comander.

Seine Herkunft und Berufung als Pfarrvikar nach Chur.¹

Von O. VASELLA

Zu den bedauerlichsten Lücken der Frühgeschichte der bündnerischen Reformation gehört der Mangel an Nachrichten über jene Männer, die als erste im Kampfe gegen den alten Glauben in Graubünden bedeutsam hervorgetreten sind.² Die Prädikanten, die noch aus der katholischen Kirche hervorgegangen sind und daher vor einer bedeutungsvollen inneren Entscheidung gestanden haben, sind uns kaum mehr als dem Namen nach bekannt.³ Wir wissen nichts von den persönlichen Motiven, die sie zur Aufgabe des alten Glaubens, ja zu seiner bitteren Bekämpfung gedrängt haben, wissen auch kaum, wo sie seelsorglich tätig gewesen sind, wodurch wir gerade befähigt wären, die Anfänge des neuen Glaubens zu lokalisieren. Bei fast allen erhalten wir auf die Frage nach dem Zeitpunkte ihres inneren Wandels keine Antwort. Eines dieser Rätsel ist auch Comanders frühere Lebens-tätigkeit geblieben. Die Frage seiner Heimat hat vor mehr als einem halben Jahrhundert einer lebhaften Auseinandersetzung zwischen

¹ Dieser Artikel verdankt die Entstehung unserer in Vorbereitung befindlichen Veröffentlichung: « Untersuchungen zur ältern Schul- und Bildungsgeschichte des Bistums Chur. » Jedoch möchten wir darauf hinweisen, daß Tr. Schieß in seiner beachtenswerten Studie: « Drei Flugschriften aus der Reformationszeit », in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. X, 1930, 298 ff., 333, Anm. 51, das hier Behandelte teilweise als Problem wieder aufgeworfen hat.

² Hiebei dürfen wir nicht zuletzt auch an die politisch führenden Männer denken.

³ S. die Namen bei *Ulr. Campelli*, *Historia Raetica*, II, 67, in Quellen zur Schweiz. Gesch. IX. Vgl. *E. Camenisch*, *Bündner Reformationsgeschichte*, Chur 1920, 61 f. Zu einigen der hier angeführten Prädikanten hoffen wir später im Zusammenhang einige neue biographische Notizen geben zu können.

Th. Liebenau, Fl. Egger und Chr. Tuor¹ gerufen und die Erörterungen sind auch nicht zur Ruhe gekommen, nachdem E. Egli² durch den beigebrachten Matrikeleintrag der Universität Basel die Herkunft Johannes Dorfmanns genannt Comander, wie es schien, abgeklärt hatte. Joh. Gg. Mayer nämlich ist der Meinung Eglis, Comander sei aus Maienfeld hervorgegangen, nicht gefolgt, sondern hat an seiner eigenen Auffassung, Johannes Comander wäre aus Chur gebürtig und hier beheimatet gewesen, ausdrücklich festgehalten.³ Und ihm sind auch andere gefolgt.⁴ Dies gibt uns den Anlaß, zu dieser Frage nochmals Stellung zu nehmen und darüber hinaus zu versuchen, die Identität des spätern Reformators mit einem der nachgewiesenen Geistlichen des Namens Johannes Dorfmann festzustellen. Damit ist zugleich die Frage der Wahl Comanders als Pfarrvikar nach Chur verbunden.

I. Die Herkunft Johannes Comanders.

Die Bestimmung der Heimat Johannes Comanders⁵ ist wesentlich dadurch erschwert worden, daß zu gleicher Zeit mehrere Geistliche desselben deutschen Namens nachgewiesen worden sind: Joh. Dorfmann genannt Hutmacher, Kaplan in Ragaz 1513–22, und Joh. Dorfmann, Pfarrer bezw. Pfarrvikar in Escholzmatt 1512–24.⁶ Überdies ist bekannt, daß in einer Reversurkunde (dat. 1503, Aug. 12.) ein Joh. Dorfmann genannt Hutmacher aus Chur genannt wird. Für ihren illegitimen Sohn leisten Georg Dorfmann als Vater und Anna Zindel als Stiefmutter dem Kloster St. Luzi in Chur Sicherheiten für die Aufwendungen an das Patrimonium des geistlich gewordenen Joh. Dorfmann.⁷ Bei diesen Feststellungen kam E. Camenisch zur Ansicht, wir hätten es mindestens

¹ Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskd. III (1868), 145–47; Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. III (1878–81), 319–21, 338 ff.

² Zwingliana, I, 200 f., bes. 225 f.

³ S. Mayer, Geschichte des Bistums Chur, II (1914), 28 f, welche Ausführungen auf ebda. zitierte Untersuchungen desselben Verfassers sich gründen.

⁴ So Mich. Valèr, Die Geistlichen an der Martinskirche in Chur, Chur 1919, S. 36 ff., trotzdem Valèr dieselben Quellen wie Camenisch, l. c. vorgelegen haben. Im übrigen ist auch sonst Valèr vielfach zu berichtigen. Vgl. E. Egli, Schweizerische Reformationsgeschichte (Zürich 1910), 143.

⁵ So nennen wir den Reformator, um ihn besser auseinanderzuhalten, auch in der Folge unserer Untersuchung.

⁶ Die Belege hierfür folgen weiter unten.

⁷ Die Urkunde ist von Chr. Tuor, im Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. III, 339 ff. abgedruckt worden.

mit drei verschiedenen, ungefähr gleichaltrigen Kaplänen des Namens Johannes Dorfmann zu tun.¹ Gibt man dies zu, so könnte an sich die Beweiskräftigkeit des von E. Egli angeführten Matrikeleintrags² bezweifelt werden; denn wer immer sich mit Nachweisen zu Inskriptionen der Universitätsmatrikeln beschäftigt hat, weiß, welchen Schwierigkeiten Versuche zu Identifizierungen bei mehrfachem Vorkommen derselben Personennamen begegnen. Egli konnte sich freilich auf ein gutes Zeugnis Zwinglis selbst in seinem bekannten Schreiben an die Drei Bünde (dat. 1525, Jan. 14.) stützen: Johannes Comander sei ihm seit seinen jungen Tagen bekannt.³ Daß nun diese engere Freundschaft und Vertrautheit Zwinglis mit Comander auf gemeinsame Studienjahre zurückgehen, kann nicht mehr zweifelhaft sein, weil Joh. Dorfmann nicht nur, wie Zwingli, 1502 in Basel inskribiert wird, sondern noch 1505 an der Universität weilt und in diesem Jahre im September den Grad eines Baccalareus der artes liberales erworben hat, was bisher völlig unbeachtet geblieben ist.⁴ Zwingli aber hat bekanntlich seine Studien in Basel 1506 mit der Erwerbung des Magistergrades der artes liberales abgeschlossen.⁵ Somit hätten Comander und Zwingli volle 3 Jahre zusammen an der Universität Basel studiert. Daraus ergibt sich mit Sicherheit die Identität des Basler Studenten Johannes Dorfmann aus Maienfeld und des spätern Prädikanten Johannes Comander in Chur. Was ist aber aus dem Studenten Dorfmann geworden? Die Lösung dieser Frage bietet größere Schwierigkeiten. Hier steht Meinung gegen Meinung.

Fl. Egger hat zuerst auf den Kaplan in Ragaz hingewiesen, der unter dem Namen Joh. Dorfmann genannt Hutmacher seit 1513 erscheint.⁶ Von Egger sind auch Dorfmanns Eintrag ins Bruderschaftsbuch in Ragaz (1515), sowie dessen Brief an den bischöflichen Siegler

¹ Bündner Reformationsgesch. S. 185. Die dortigen Ausführungen sind *Mayer* gegenüber nicht überzeugend. Auch das von uns oben Angeführte ist nicht zutreffend.

² Zwingliana, I, 225 f.; ebda. 1502, Wintersemester: « Johannes Dorffmann de Meygenfeld. » Aus AN II, 3 (allgem. Matrikel) d. Univ.-Bibl. Basel, fol. 108^r.

³ Zwinglis Werke, VIII, Nr. 358, S. 288.

⁴ S. Promotionsbuch d. Artisten Fak. (Matricula fac. artium), AN II, 9, S. 237: « 1505 angaria crucis bacc. artium Johannes Dorffman de Meyenfeld. » An andern Universitäten läßt sich Dorfmann nicht nachweisen.

⁵ Vgl. Matr. fac. artium, I. c. 77, 237; auch E. Egli, in *Analecta reformatoria* (1908), 10 ff.

⁶ Rechnungsbuch d. bisch. Fiskals, S. 238; Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. III, 320.

in Chur (dat. 1522, Sept. 11., in Og. Pap. bisch. Archiv Chur) herangezogen worden. Doch sei gleich bemerkt, daß Egger sich gegen die Identität des Ragazer Kaplans mit Comander ausgesprochen hat. Dagegen hat Egger geglaubt, der 1503 genannte Joh. Dorfmann aus Chur sei der spätere Reformator.¹ Anders dagegen Joh. G. Mayer. Er hat die Nachrichten über den Kaplan zu Ragaz mit großem Fleiß zusammengetragen, ihn zugleich mit dem 1503 genannten Joh. Dorfmann identifiziert und alles unbeschränkt für die Biographie Joh. Comanders verwendet. Für ihn waren der 1503 bezeugte Dorfmann, der Kaplan zu Ragaz und Comander ein und dieselbe Persönlichkeit.² Gegen diese Auffassung nahm E. Camenisch im Anschluß an E. Egli Stellung, ohne indessen Überzeugenderes sagen zu können oder der Frage der Identität näher zu treten.³ Dies zwingt uns, auf die von Mayer angeführten Erwägungen nochmals einzutreten, sowie die entscheidenden Gegenbeweise zu erörtern; denn es kann nicht ganz gleichgültig sein, ob die von Mayer für den Kaplan Joh. Dorfmann nachgewiesenen Tatsachen: er sei illegitimer Abkunft, vor allem aber, Quästor der Antoniter in Memmingen (1518–21) gewesen, auch für unsern spätern Reformator zutreffen.⁴

Mayer hat insofern richtig gesehen, als ohne Zweifel der 1503 erwähnte Joh. Dorfmann tatsächlich der spätere Kaplan zu Ragaz ist. Entscheidend ist nämlich, was Mayer nicht entgangen ist, daß auch der Kaplan zu Ragaz aus Chur stammt, nach ganz zuverlässigen Einträgen in das Rechnungsbuch des bischöflichen Fiskals.⁵ Dagegen ergibt sich schon aus dem Datum 1503, daß Joh. Comander damals zu jung gewesen wäre; er studiert 2 Jahre später noch in Basel.⁶ Überdies erscheint 1505 Joh. Dorfmann als Kaplan in Quarten, worin

¹ l. c. Vgl. zu den Zeugnissen auch *Mayer*, l. c. 29.

² Die von *Mayer*, l. c. II, 28 f. und auch in den dort genannten Untersuchungen nicht angeführten Fundstellen sind die folgenden: Rechnungsbuch usw. 38, 221, 238 f., 241 f., 245, 1170. Überdies Registrum librorum horarum, fol. 56^a, Reg. Induciarum, p. 226. Letztere ebenfalls im bisch. Archiv Chur.

³ l. c. S. 184 ff.

⁴ Bedeutsamer als die ja gar nicht seltene illegitime Abkunft, die zwar Camenisch (im Bündner Monatsbl. 1914, 65 ff.) unangenehm berührt hat, erscheint das Amt eines Quästors, da damit der spätere Reformator mit dem damals schon scharf bekämpften Ablasswesen eng verbunden wäre.

⁵ Rechnungsbuch 1170, wo auch der Vater Dorfmanns in Chur bezeugt ist.

⁶ Vgl. *Tr. Schieß*, Quellen z. Schweiz. Gesch. XXIII, S. ix, in bezug auf das Alter Comanders. Auf diese Monographie von *Tr. Schieß* sei hier hingewiesen.

wir ohne Zweifel wieder den Kaplan von Ragaz erblicken dürfen.¹ Aber auch die Versuche Mayers, die Verschiedenheit der Heimatsangaben der Matrikel von Basel und der Quelle im bischöflichen Archiv zu erklären, erweisen sich nicht als haltbar. Mayer nimmt an, daß Joh. Dorfmann in der Matrikel von Basel als aus Maienfeld stammend angeführt wird, weil seine Stiefmutter Anna Zindel wahrscheinlich eine Maienfelderin sei, wo dieses Geschlecht noch heute sich eingebürgert finde. Jedoch erweist sich gerade diese Vermutung als durchaus unbegründet, da das Geschlecht der Zindel in Maienfeld zu dieser Zeit nicht bezeugt ist.² Auch ist nicht recht begreiflich, warum die Matrikel den kleineren Ort angeben würde statt des bekannteren Chur, wenn Comander wirklich aus Chur stammen würde. Man kann aber noch auf weit Wichtigeres hinweisen. Schon Fl. Egger hat die Schriftzüge des Kaplans zu Ragaz und Comanders verglichen und ist gerade aus diesem Vergleich heraus zum Schlusse gekommen, daß die Verschiedenheit der Schrift auf zwei Persönlichkeiten schließen läßt. Egli hat sogar Schriftbilder reproduziert, um diese Ansicht aufs Neue zu stützen.³ In der Tat ergibt eine Überprüfung erneut dieses Resultat, das allein schon genügen würde, um Mayer des Irrtums zu überführen.⁴ Wir sind nun aber in der Lage, eine bisher völlig unbeachtete Stelle namhaft zu machen, die ihrer Bedeutung wegen gleich im Wortlaut hier folgen soll:

« Anno domini etc XXIII [1523], kalendas aprilis vel festo pascatis [5. April] inceperunt annuales inducie de cura ecclesie parochialis sancti Martini civitatis Curiensis, videlicet domini *Johannis Dorfman alias Büchters de Mayennfelt*, novi vicarii eiusdem ecclesie. Tenetur annuatim 1 florenum Renensium et collectam communibus annis V solidos denar. etc. »⁵

¹ Registrum Induciarum 37 : « Est jam in Quarten dom. Johannes Dorfman, qui tenetur a Martini anno etc. quinto (11. Nov. 1505). »

² Das von *Fr. Jecklin* in den Jahresber. d. hist.-ant. Ges. Graubündens 1912 veröffentlichte Jahrbuch von Maienfeld weist die Familie Zindel nicht auf und dasselbe gilt vom Bürgerregister Graubündens. (Msk. in Kantonsbibliothek Graubünden.)

³ *Egger*, im Anzeiger, I. c. 320 ; *Egli*, in Zwingliana, I, 225 f.

⁴ Wir benützten dazu den Brief Joh. D. von 1522, Sept. 11., und die frühesten Briefe Comanders an Zwingli nach den Originalen im Staatsarchiv Zürich (E II, 339, S. 125, 154). Comanders Ductus ist von gleichmäßigem Druck, gerade und außerordentlich gedrängt, während Dorfmanns Schrift die gegenteiligen Merkmale aufweist : starke Neigung, stark abweichenden Druck und weites Auseinanderliegen der Buchstaben.

⁵ Registrum Induciarum (bisch. Archiv Chur) 173. Hier sei bemerkt, daß Dorfmann demnach die Gebühren eines Bistumsgeistlichen bezahlte. Die Taxen-

Nun läßt sich Joh. Dorfmann in Ragaz noch am 17. November 1523 nachweisen.¹ Wenn dieselben Quellen überdies in Übereinstimmung den einen als aus Maienfeld stammend, den andern aber als in Chur heimatberechtigt nennen, so ergibt sich zwingend, daß der spätere Comander nicht der Kaplan von Ragaz gewesen sein kann.

Die Ansicht Liebenaus, Comander sei Luzerner gewesen, darf nun als hinfällig übergangen werden. Auch auf die Ansicht, er sei aus dem Rheintal hervorgegangen, braucht man füglich nicht einzutreten.² Dagegen ist zu prüfen, ob Hans Dorfmann, Pfarrer in Escholzmatt, nicht unser Reformator sein könnte; denn in keiner Quelle ist der Escholzmatter Pfarrer etwa als Luzerner oder Entlebucher bezeichnet. Die Ansicht Liebenaus stützte sich vielmehr auf die einfachen Tatsachen,

ordnung für die Induziengebühren gibt folgende Aufzeichnung: « Registrum induciarum annualium omnium et singulorum presbyterorum curatorum et non curatorum ad nutum communitatum seu laicorum eciam patronorum spiritualium amovibilter ad providendum seu inofficiandum beneficia annualia seu manualia conductorum per diocesim Curiensem ubilibet constitutorum, que loco primorum fructuum alias a sacerdotibus institutis et investitis de beneficiis confirmatis ordinario loci exolvuntur necnon licencia induciaria in scriptis a vicario Curiensi pro tempore redimenda et obtinenda annuatim tum a diocesanis tum extradiocesanis sacerdotibus, in principio eorum inofficiacionis huiusmodi beneficiorum ad cameram episcopalem Curiensem solvendarum. Premissa non solum in beneficiis annualibus non confirmatis, sed eciam in confirmatorum beneficiorum ecclesiarum parrochialium vel etiam simplicium beneficiorum vicariis seu provisoribus et inofficiatoribus arrendatis et non arrendatis, quemadmodum superius disponitur, observantur et practicantur. Induciarius seu registrum induciarum annualium totius cleri diocesis Curiensis amovibilter ad providum beneficia ecclesiastica, uti prescribitur, conducti et assumpti; taxa autem huiusmodi annualium induciarum ab antiquo in curia Curiensi pro camera seu officio sigilli R^m domini episcopi Curiensis ab antiquo observata et ab episcopo Ortlieb circa annum domini 1483 continuari, ut ab antecessoribus suis et aliis vicinioribus locorum ordinariis didicerat, cepta hec est.

Presbyter Curiensis diocesis et in ea natus de beneficio curato debet per annum 1 florenum Ren.

Idem de beneficio simplici non curato per annum 10 solidos den. Presbyter vero extradiocesanus seu alienigena debet per annum de beneficio curato IIII testonos, faciunt 80 cruciferos.

Idem de beneficio simplici 1 florenum, facit 60 cruciferos. 1 Renense. Similis taxa de absenciis sacerdotum, ut in proprio registro observantur.

Admissio clerici peregrini, ut in diocesi Curiensi possit divina celebrare, in sigillo facit unum florenum Renense (Reg. Ind. 1-4).

¹ Reg. libr. hor. fol. 56^a. An diesem Tage hat Dorfmann seine sämtlichen Schulden beglichen.

² Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskd. III (1868), 145 ff., und Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. III, 319 ff., wo auch die Literaturbelege für diese Behauptungen angeführt sind.

daß Joh. Dorfmann, wie Comander, denselben deutschen Namen trug, dieser Name als luzernerisch verbürgt ist und somit Joh. Dorfmann Luzerner sein könnte.¹ Die Möglichkeit, daß der Escholzmatter Pfarrer trotzdem aus Maienfeld stammte und von Escholz matt weg nach Chur berufen worden ist, bleibt diesen Feststellungen gegenüber offen, worauf auch Tr. Schieß hinweist.² Allem andern voran muß das von F. Hegi Nachgewiesene gestellt werden: daß 1504 laut des Glückshafenrodels des Freischießens in Zürich zahlreiche Dorfmann aus Maienfeld bezeugt sind und unter ihnen sich solche finden, die, wie Elsi Dorfmann, in Luzern selbst und, wie Berbelj Dorfmann, im Entlebuch niedergelassen sind.³ Damit sind enge Beziehungen zwischen den in Luzern, im Entlebuch und in Maienfeld niedergelassenen Dorfmann unleugbar vorhanden gewesen, und zwar dürfte der Zusammenhang der Familien auf naher Verwandtschaft beruhen. So wird es schon mehr als wahrscheinlich, daß auch der Pfarrer in Escholz matt selbst aus Maienfeld gebürtig war und seine Stellung vielleicht sogar besagten Beziehungen verdankte. Das Familiengeschichtliche darf indessen übergangen werden, da es über das bereits Festgestellte hinaus für unsere Frage nicht mehr als entscheidend erscheint. Von Bedeutung ist nun einzig, ob die für Joh. Dorfmann, Pfarrer in Escholz matt, nachgewiesenen Lebensdaten der Annahme, er sei unser Comander, widersprechen oder sie vielmehr unterstützen.

Joh. Dorfmann trat, was urkundlich bezeugt ist, seine Stelle als Pfarrvikar in Escholz matt am 19. Mai 1512 an und ist am 15. Juni in seinem Amte von Bischof Hugo von Konstanz bestätigt worden.⁴ Er ist Vikar des Propstes von Zofingen, Andreas von Luternau, der gegen eine Pension von 18 Gulden resigniert hat und dessen Verwandte das Präsentationsrecht der Pfarrei innehaben. Seit dem Tode des Propstes im Jahre 1521 ist Joh. Dorfmann eigentlicher Pfarrer. Nun aber tritt das Wichtige ein: am 13. Juni 1523 gewährt Cordula von Luternau mit Einverständnis ihres Vetters Bastian von Diesbach und ihres Sohnes Augustin in eigens ausgestellter Urkunde dem Pfarrer

¹ Vgl. die eben angeführten Artikel von Liebenau. Es dürfte kein Zweifel sein, daß sowohl Dorfmann wie Hutmacher zu weitverbreiteten Familiennamen gehören, die wohl anderwärts nicht selten nachzuweisen wären.

² Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1930, X, 333, Anm. 51.

³ Zwingliana, I, 275 f.

⁴ *Liebenau*, l. c. und von uns im Staatsarchiv Luzern überprüfte Urkunden, Akten Pfarrei Escholz matt. Herr Dr. P. X. Weber sei noch für gütiges Entgegenkommen freundlichst gedankt.

J. Dorfmann Absenz für ein Jahr.¹ Ist es nun angesichts der Tatsache, daß Comander sein Amt in Chur bereits am 1. April angetreten hat, noch möglich, daß der Pfarrer von Escholz matt, Joh. Dorfmann, identisch wäre mit dem vielgenannten Reformator Graubündens? Wir glauben die Frage ruhig bejahen und unsere Meinung mit durchaus guten Gründen stützen zu können.

Zunächst müssen wir, rein äußerlich besehen, uns fragen, ob die erwähnte Urkunde eine vorhergehende Absenz ausschließt. Wir glauben nicht. Ausdrücklich wird die Frist vom Ausstellungstag der Urkunde an gerechnet, woraus schon auf vorherige Absenz geschlossen werden könnte. Vor allem aber muß bemerkt werden, daß dem Gesuchsteller die Pflicht oblag, für einen Vertreter zu sorgen und dessen rechtliche Stellung mußte vor endgültiger Gewährung der Absenz geregelt werden. Daraus ergibt sich schon, daß für eine vorherige Absenz ein größerer, freilich nicht abzuschätzender, Spielraum verbleibt. Dieser Umstand hat jedoch wenig zu besagen. Weit bedeutsamer ist, was sich der Pfarrer in der erwähnten Urkunde ausbedingt. « So aber diß jar verschinen, han ich hiemit obgenampten herren Hansen zügeseit, das er wol mag widerumb uf die selb pfröndt ziehen und wie vor annemen on mengkliches intrag und beküernus » etc. heißt es in der Urkunde. Aus dem Wortlaut läßt sich ohne weiteres entnehmen, daß nicht ein übliches Zugeständnis vorliegt, sondern ein ausdrücklicher Vorbehalt des Pfarrers, den die Patronatsinhaberin auf Bitte hin gewährt. Fügen wir gleich das Kommende hinzu: am 5. Juli 1524 verzichtet Joh. Dorfmann endgültig auf die Pfründe, und Nikolaus Florin, ein Bündner, der ihn schon in der Zwischenzeit vertreten hat, wird sein Amtsnachfolger.² Wohin ist Joh. Dorfmann von Escholz matt aus gegangen? Weshalb sein Vorbehalt? Warum ließ er sich Absenz gewähren, um schließlich unmittelbar nach Ablauf des Urlaubs Verzicht zu leisten? Die Beantwortung dieser Fragen vermögen uns nur die eigenartigen Umstände

¹ l. c.

² Daß Nikolaus Florin ein Bündner ist, kann nicht bezweifelt werden, wenn auch die Identifizierung obiger Person nicht gelingt. Das Geschlecht war weit verbreitet. Es mögen hier verschiedene nachweisbare Geistliche dieses Namens angeführt werden. Nikolaus Florin, Pfarrer in Zernez 1524 V. 24. (Rechnungsbuch, l. c. 1129), N. Florinus, senior, Benefiziat in Seth 1513–16 (Reg. Induciarum 156), Joh. Florin, Frühmesser in Zizers 1509 X. 19. (bisch. Archiv M 61 Ger.-Akten), Jodocus Florin, Pfarrer in St. Moritz 1524 IV. 28. (l. c.), Federicus Florini, Kaplan in Süs 1503–16, Pfarrer ebda. 1519–25. (Rechnungsbuch, l. c. 1069–71, 1065, Credita ad sigillum, l. c. fol. 330^a, Reg. libr. hor. fol. 49^a.)

der Wahl Comanders als Pfarrvikar nach Chur zu geben, woraus wir endlich, wie wir glauben, mit größter Wahrscheinlichkeit auf die Identität unseres Comanders mit dem Escholzmatter Pfarrer schließen dürfen.

II. Die Wahl Johannes Comanders als Pfarrvikar zu St. Martin in Chur.

Die Berufung Johannes Comanders ist durch den Rat der Stadt Chur erfolgt. Für das Verständnis dieses durchaus ungewöhnlichen Vorganges ist zunächst eine Erörterung der rechtlichen Stellung der Pfarrkirche St. Martin unerlässlich.

Seit mindestens den ersten Jahrzehnten des XIII. Jahrhunderts war die Kollatur der St. Martinskirche in den Händen des jeweiligen Dompropstes, der zugleich auch das Patronat der zweiten städtischen Pfarrkirche St. Regula innehatte.¹ Seit Beginn dieser Rechte scheint es auch üblich gewesen zu sein, daß der Dompropst das Vikariat stets einem Domherrn übertrug.² Vielleicht ist die Übung auch zum strengen Gewohnheitsrecht geworden; denn mindestens bis zu Ende des XV. Jahrhunderts hat der Dompropst das Kollaturrecht in dieser Weise ausgeübt. Mit Doktor Laurenz Mär aus Feldkirch scheint zum ersten Mal 1506 ein Nichtkanoniker als Leutpriester zu St. Martin bestellt worden zu sein, während noch 1512 der neugewählte Dompropst Dr. decr. Johann Koler in seinem Revers die alte Pflicht ausspricht: « aber die kirchen zu sandt Martin in der stat ze Chur söllendt und mugendt wir lichen ainem chorherren ze Chur, als es da sit und gewonnlich gewesen ist. »³ Dasselbe galt wohl auch für die St. Regulakirche, obwohl hierüber noch Dürftigeres überliefert ist.⁴ Während aber die

¹ Mayer, l. c. I, 279; Cod. dipl. I, Nr. 194, 204, 206 usw.

² Als frühester Pfarrvikar zu St. Martin erscheint der Domherr Swicherus 1220–1229 (Cod. diplomaticus, ed. Mohr, I, Nr. 194; Necrologium Curiense, hrg. v. W. v. Juvalt, p. 101). Die von J. J. Simonet, Die kath. Weltgeistlichen Graubündens (Jahresber. d. hist.-ant. Ges. Graubündens 1920–21, 1921, S. 96) veröffentlichte Liste wäre sehr zu erweitern und zu verbessern. Doch kann hier nicht weiter eingegangen werden.

³ Über Laur. Mär weiter unten. Revers des Dompropstes J. Koler 1512, Nov. 10., Og. Pg. Wahllakten bisch. Archiv, Chur.

⁴ 1384 Dez. 11. präsentiert Graf Rüd. v. Werdenberg-Sargans als Dompropst an Stelle des Heinrich Sättili, zum Dekan gewählt, Johannes Hug « etiam canonicum ecclesie Curiensis » als Pfarrvikar zu St. Regula. Og. Pg. bisch. Archiv Chur. Später scheint durch Rom freilich die Übung, das Vikariat einem Domherrn zu übertragen, durchbrochen worden zu sein.

rechtlichen Verhältnisse aus so früher Zeit sich wesentlich forterhalten hatten, waren im städtischen Leben doch bedeutsame Änderungen eingetreten. Als tiefgreifendstes Ereignis steht der Stadtbrand von 1464 vor uns, dem auch die beiden Pfarrkirchen zum Opfer fielen.¹ Seit diesem Jahr ist der Aufstieg des städtischen Rates unverkennbar. Die neue Zunftverfassung brachte neues Leben. Vor allem aber reifte in der unerwartet schweren Lage das Handeln des Rates. Es gewann an Tatkraft und Zielbewußtsein. Mit ungewöhnlicher Rührigkeit setzte er sich zunächst für den Wiederaufbau des Zerstörten ein, auch der beiden Kirchen; denn in eigenen Gesandtschaften erlangt er Ablaßbriefe für die Kirchen und Kapellen der Stadt.² Damit ist aber das deutliche Bestreben verbunden, auch auf kirchliche Angelegenheiten einen wachsenden Einfluß zu gewinnen, im Interesse der Bürgerschaft. Er war in hervorragendem Maße an der Reform des Predigerklosters beteiligt, hatte gerade hierin einen ungewöhnlich starken Einfluß ausüben können und zugleich die Vermögensverwaltung des Klosters durch eines seiner Mitglieder, wenn auch nicht ohne Kontrolle des Konvents selbst, an die Hand genommen.³ In denselben Jahren dürfte auch das Amt des Kirchenpflegers zu St. Martin aufgekommen sein.⁴

¹ C. v. Moor, *Gesch. Currätions u. d. Republik gem. III Bde.* Chur 1870 ff., 3 Bde. I, 380 ff.

² Hs. V 1 des Stadtarchivs Chur, fol. 13^v: « Als unnser stattschriber von Romm komen ist und hat die ablasbrief gebracht und costent als hernach statt. Item des huß zu Masans brief cost VII tugaten. Der hat man inzalt mit X rinischer guldin minder XVI den. und ist im ain guldin geschenk an die zerung von cantzler, desselben jors pfleger. Item des spitals ablasbrief cost X guldin minder XVI den. und schenk im an die zerung der pfleger 1 guldir, was der Riner. Das ist geschechen mit ettlichen der räten willen und haisen, so daby warend, als er gen Romm rait. Item sant Reglen gnad cost ouch X gl. minder 16 den. So cost sant Martins bapstliche gnad XVIII tugaten, die suplicanti 1 tugaten, aber ein halben tugaten umb das instriment von der schuld wegen, als er das gelt am nachsten uffnan und maister Burgharten III rinisch gl. für sin arbeit geschenk und süben tugaten umb die kardinälschen gnad. Tut sant Martins schuld an gold viertzig gl. XXV crutzer. Daran hat im gewert Andreas Schuchmacher XX gl. und der Gabler XX gl. (1471). Vgl. ebda. fol. 14^r. Vgl. auch den Brief des Rates an Bürgermeister und Rat von Zürich um Reliquien für die Pfarrkirche St. Regula, gedr. bei P. D. R. à Porta, *Hist. Ref.* I, 641 f.

³ Vgl. O. Vasella, *Geschichte des Predigerklosters St. Nicolai in Chur*, Paris 1931, 41, 47, 49.

⁴ Die Zeit der Entstehung des Amtes ist uns nicht bekannt. 1464–1467, Jan. 20., erscheint Egloff de la Porta in diesem Amte. Hs. V 1 Stadtarch. fol. 85^r, 47^r. Indessen sei auf die Bedeutung des Kirchenpflegeramtes, das in Graubünden in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts weit verbreitet war, nachdrücklich hingewiesen. Vgl. Mayer, l. c. II, 19.

Vor allem aber halfen dem Rate die wachsenden Beziehungen zu Nuntius und römischer Kurie dazu, gelegentlich auch dem sonst mächtigen Willen des Domkapitels entgegenzutreten.¹ Kurz, wie eine vielumworbene Persönlichkeit steht der städtische Rat mitten im Leben. Er ist gegen Ende des XV. Jahrhunderts zur Größe herangewachsen. Und dann folgte die große Auseinandersetzung mit Österreich im Schwabenkrieg, der den Drei Bünden überhaupt einen großen politischen Aufschwung gebracht und den Bischof, Heinrich von Höwen, in eine wenig beneidenswerte Rolle versetzt hat.² Seither mußten sich die Gegensätze gegen österreichische und süddeutsche Elemente verschärfen.³ Das nationale Empfinden, man darf es schon so bezeichnen, hat die Beziehungen der Laienbehörden zur Kirche weit stärker beeinflußt, als wir es vielfach zu erkennen vermögen. Lange vor der Reformation. Schon bei der Reform des Predigerklosters spielte es in Chur eine bedeutsame Rolle.⁴ Später ist die politische Haltung just Bischof Paul Ziegler verhängnisvoll geworden. Ohne Zweifel hat er es auch verschuldet, daß wichtige Kanonikate in die Hände politisch Fremder gelangten.⁵ Alle diese Verhältnisse dürfen nicht übersehen werden, will man die Vorgänge der kommenden Jahre in ihren inneren Zusammenhängen richtig verstehen; denn durch sie waren Spannungen zwischen der bischöflichen Kirche und dem städtischen Rate wiederholt bedingt.

Das Besetzungsrecht der kirchlichen Ämter spielte nun bekanntlich eine außerordentlich große Rolle auch in politischer Hinsicht.⁶ Der

¹ Schon 1480 war der Nuntius Gentilis de Spoleto zu politischen Verhandlungen in Chur anwesend. Stadtarchiv Chur, Sch. 40. 1465 schreibt der General des Ordens vom Heiligen Geist an den städtischen Rat aus Rom, er möge den Präzeptor des Spitals gegen die Angriffe des Domkapitels in Schutz nehmen. l. c. Ratsakten, Bd. I.

² Vgl. darüber Mayer, l. c. I, 503 ff.; A. v. Castelmur, Konr. v. Marmels und seine Zeit. Diss. phil. Freiburg 1922, S. 120 ff.

³ Im Domkapitel war vor allem der Anteil Süddeutscher und Österreicher ein großer. Eine Untersuchung der Herkunftsverhältnisse im Domkapitel in Chur bereiten wir vor.

⁴ O. Vasella, Geschichte des Predigerklosters, l. c. 42, Anhang Nr. 52 f.

⁵ Vadianische Briefsammlung IV (Mitt. z. vaterl. Geschichte, 28), Nr. 446, p. 10 ff.; Salzmann an Vadian 1526, III. 13., p. 13: « Veterem episcopum habere nolunt amplius, ut, qui in periculis Rhaetiae abfuit, nunc perpetuo absit nec alius eligatur nisi Rhaetus etc. » Wenigstens möchte man für Koler aus Augsburg, den vielgenannten Dompropst, annehmen, daß er das Amt dem Einflusse von Bischof Ziegler verdankte.

⁶ Ein hübsches Beispiel bietet Dr. R. Durrer, Bruder Klaus (Die ältesten Quellen über den sel. Nikolaus von Flüe etc.), Sarnen 1917 ff., 2 Bde. I, Nr. II, 8 f.

städtische Rat suchte hierin seinen Einfluß in weitgehendstem Maße geltend zu machen. Am nächsten liegen mußte ihm bei ihrer zentralen Stellung das Präsentationsrecht für die Pfarrkirche St. Martin. Im Februar 1519 weilte der päpstliche Nuntius, wohl in politischer Mission, in Chur. Genauer über seine Absichten ist freilich nicht ersichtlich.¹ Wir wissen indessen, daß die päpstlichen Legaten innerhalb ihrer Provinz eine mit der bischöflichen konkurrierende Regierungsgewalt ausübten. Die legati a latere waren insbesondere berechtigt, Benefizien zu verleihen, Privilegien aufzuheben und sonstige weitgehende Änderungen vorzunehmen.² In ihren Rechtsbereich fiel nicht minder die Abschaffung oder Änderung von Patronatsrechten. Alle diese Befugnisse werden dementsprechend auch für Nuntius Antonius Pucci aufgezählt.³ Als Pucci in Chur weilte, wandte sich der städtische Rat an ihn und ersuchte um Übertragung des Präsentationsrechtes für das Pfarrvikariat zu St. Martin. Und der Nuntius gewährte das Erbetene am 1. Februar 1519 in eigens ausgestellter Urkunde.⁴ Es ist kein Zweifel, daß politische Erwägungen den Nuntius zu diesem Verhalten bewogen haben; denn es ist auffällig, wie des bisher vom Dompropst ausgeübten Rechtes mit keinem Worte gedacht wird. Daß er aber mit Einverständnis des Dompropstes oder seines Vertreters gehandelt hätte, kann nicht

Die Bestimmungen des 2. Ilanzer Artikelbriefes von 1526 (*C. K. Jecklin*, Urkunden z. Verfassungsgeschichte Graubündens in Jahresber. d. hist.-ant. Gesellschaft Graubünden 1882, 89 ff.) in Art. 1 u. 18 über den Ausschluß Landesfremder von allen Pfründen erklären sich auch aus dem Abwehrbedürfnis politisch schädlicher Leute.

¹ Die päpstliche Diplomatie in der Schweiz erstreckte sich zugleich auch auf die Drei Bünde. Vgl. *Mayer*, l. c. II, 14; *R. Durrer*, Die Schweizergarde in Rom und die Schweizer in päpstlichen Diensten (Luzern 1927), I, 186, ebda. 202 ff. über Ant. Puccis politische Mission, bes. 219 f. Da die Anwesenheit Puccis in Chur im Februar 1519 in andern Akten nicht bezeugt ist und er am 17. Sept. 1519 seine Ernennung zum Bischof von Pistoja den Eidgenossen aus Florenz anzeigt, erscheint es als wahrscheinlich, daß der Nuntius damals vielleicht gerade über Chur nach Italien zurückgekehrt ist. Vgl. Eidg. Absch. III, 2, 1199.

² Vgl. *J. B. Sägmüller*, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, Freiburg 1909², 383 f. Die Befugnisse der Legaten werden hier freilich nicht im einzelnen aufgezählt.

³ Vgl. die ausführliche Zusammenstellung der Befugnisse für A. Pucci in den Eidg. Absch. III, 2, 1078, wo es u. a. heißt: « ... Derogandi privilegiis, regulis cancellarie, *juri patronatus* ... » Ob das Recht, Patronatsverhältnisse abzuändern, allgemein war, sei dahingestellt. Jedenfalls sollte durch den weiten Bereich der Rechte dem Nuntius seine politische Mission bei den weltlichen Behörden erleichtert werden.

⁴ S. unsere Beilage.

angenommen werden.¹ Jedoch müssen wir den vom Stadtrat in seinem Gesuch vorgebrachten Grund, das religiöse Leben in der Pfarrei, den Kultus überhaupt heben zu wollen, durchaus ernst nehmen. Mit der Erlangung des Präsentationsrechtes errang der Rat einen doppelten Erfolg. Einmal war er inskünftig in der Lage, einen Einheimischen gegenüber fremden Bewerbern und Kurtisanen erfolgreich zu unterstützen und vermochte damit zugleich für die würdige und pflichtgemäße Ausübung der seelsorglichen Pflichten durch den Gewählten, nachdrücklicher als bisher, zu sorgen.² Der Kampf der Laien um kirchliche Rechte, die mehr disziplinäre Verhältnisse betrafen, darf durchaus nicht als gegen die Kirche gerichtet betrachtet werden. Er entspringt geradezu dem Willen zur Reform.³ Indessen stand zu erwarten, daß ein Konflikt zwischen dem um seine Rechte verkürzten Dompropste und dem städtischen Rate unvermeidlich würde.

Dr. Laurenz Mär aus Feldkirch versah das Amt eines Pfarrvikars zu St. Martin seit 1506. Im Herbst 1518 bewarb er sich um die Leutpriesterstelle am Großmünster in Zürich. Er besaß damals, in den Jahren 1518–20, auch die Pfarrpfründe in Zizers, hat aber im November 1518 nachweislich in Zürich Predigten gehalten.⁴ Zwingli geriet ob dieses unerwünschten Nebenbuhlers in Unwillen.⁵ Jedoch behielt Mykonius, der über Mär wenig Erfreuliches berichtete und sich für Zwingli nachdrücklich einsetzte, durchaus Recht. Märs Versuch, am Großmünster besagte Stelle zu erreichen, scheiterte. Als Feldkircher ver-

¹ Dompropst Dr. decr. Johannes Koler, seit 1512 im Amte (s. oben S. 117), läßt sich übrigens in all den Jahren, in denen er die Pfründe besaß, nie in Chur nachweisen. Er resignierte die Dompropstei 1537, VII. 5. (Wahlakten im bisch. Archiv, l. c.) Über ihn s. Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. X (1930), 485, Anm. 37.

² Darauf deutet Comander selbst in seinem Briefe an Zwingli vom 27. August 1526 hin. S. Zwinglis Werke, VIII, S. 695 f.

³ Dabei dürfen freilich für Graubünden die politischen Beziehungen zum Bischof nie übersehen werden. Daß er zugleich Landesherr war, hat kirchliche Reformziele mit dem politischen Kampf verquickt, worin für das Bistum das Verhängnis lag.

⁴ Mär ist Doktor der Theologie. 1506–18 Vikar zu St. Martin in Chur, 1515–18 Kämmerer des Landkapitels. Registrum Induc. 25, 173, Rechnungsbuch, l. c. 1144. 1518–20 wird er als Pfarrer in Zizers bezeugt. Reg. Induc. 173. 1518, Dez. 2., Zwingli an Myconius: « Percrebuerat apud nos fabula, Laurentium Fabulam (id enim nominis habet, qui ex Rhetis Suevus *apud vos conciones habuit ad populum*) caulis Tigurinis prelatum » etc. Zwinglis Werke, VII, Nr. 46, S. 105. Daß Mär in Zürich predigen konnte, zeigt, wie ernstlich er für das Amt in Frage gekommen war.

⁵ Der eben genannte Brief Zwinglis verrät diese Stimmung in mehr als einer Stelle.

mochte er gegen Zwinglis Beziehungen schon gar nicht aufzukommen.¹ Mär, der seine Stelle zu St. Martin kaum aufgegeben und wohl einen Vertreter besorgt hatte, kehrte schon 1520 in sein Amt zurück.² Es ist beachtenswert, daß der Übergang des Präsentationsrechtes an den Rat gerade in die Zeit seiner Absenz fällt. Noch zwei Jahre ist Dr. Mär in Chur verblieben. Merkwürdig, wie er an Zürich hängt. Im Herbst 1522 trachtete er, der inzwischen Zwinglis und Bünzlis Freund geworden war, nach der Nachfolge Zwinglis, der bereits die Prädikatur übernommen hatte. Umsonst versuchte Zwingli ihn von seinem Vorhaben abzubringen. Er sah die Bewerbung Märs nur ungerne und fürchtete in ihm einen wohl nicht ungefährlichen Nebenbuhler, der ihm vor allem im Predigtamte in die Quere kommen könnte.³ Was Mär 4 Jahre zuvor versagt geblieben war, gelang ihm jedoch dieses Mal. Er trat in Zürich seine Stelle als Leutpriester an und damit war die Pfarrei St. Martin in Chur verwaist.⁴ Zum ersten Mal wirkte sich nun das Präsentationsrecht des städtischen Rates aus.

Comander selbst hat nun über seine jetzt folgende Berufung in einem Briefe an Zwingli vom 27. August 1526 an Zwingli einiges überliefert, aber seine Darstellung trifft sicher nicht in allem das Richtige.⁵

¹ Es ist bezeichnend, daß der Feldkircher Mär stets als Schwabe bezeichnet wird. Über die politischen Zusammenhänge der Wahl Zwinglis vgl. *R. Durrer*, Die Schweizergarde in Rom, 217 f. 1518, Dez. 3., Myconius an Zwingli über Mär: « Domini mei acceperunt, sex pueris esse patrem et nescio, quot beneficiis irretitum. » l. c. Nr. 47, p. 107.

² 1520, VII. 15. wird Mär ausdrücklich als Pfarrer zu Zizers genannt. Rechnungsbuch, 65. 1521, März 18. schreibt er aber aus Chur an Vadian. Vadianische Briefe. II (Mitt. z. vaterl. Gesch. 25), S. 349 f. Debitorium Generale (bisch. Archiv), fol. 5^a.

³ 1522, Dez. 30., Zwingli an Gr. Bünzli: « Adde, quod Rhetorum Curie docendo Christum longe plus boni parari potest, quam Tiguro tacendo ac ad sarcinas sedendo et nos exspectando. Quod certe cogeretur, nam verbi ministerium a senatu nobis commendatum est, a quo munere citra senatus voluntatem sine tumultu deiici non possem. » l. c. VII, Nr. 265, 649 f.

⁴ Der Amtsantritt Märs in Zürich ist leider nicht bekannt. Am 2. April 1523 predigt er in Zollikon. S. Beleg in *E. Eglis* Schweiz. Reformationsg. 143, Anm. 2. Es muß indessen angenommen werden, daß er die Stelle in Zürich schon im Januar 1523 angenommen hat. (Vgl. Zwinglis Werke, VII, Nr. 265.)

⁵ Es sei hier ausdrücklich auf die wichtige Feststellung hingewiesen, daß der Brief Comanders an Zwingli vom 27. August 1526 datiert ist, nicht vom 21. August 1524, wie noch *Camenisch*, Bündner Reformationsg. 187 (wohl nach *Mayer*, II, 29, der à Porta I, 67 f. folgen mußte) angibt. Wie konnte Camenisch diese wichtige Tatsache entgehen? Vgl. Zwinglis Werke, VIII, Nr. 522, S. 692 ff. Auf diesem Brief beruht übrigens die ganze Darstellung P. D. R. à Porta, *Historia Reformationis*, 2 Bde, Chur 1771–94, I, 67 f.

Zunächst muß festgehalten werden, daß nur der Dompropst als die rechtlich zuständige Person für die Besetzung der Pfarrvikarstelle gelten kann. Hinter ihm steht freilich das Domkapitel als Korporation, welcher der Propst verantwortlich ist. Unmittelbar aber hat der Dekan mit der Präsentation nichts zu schaffen.¹ Nikolaus Brendli ist nicht Verweser der Pfarrei St. Martin gewesen, sondern als Rechtsvertreter des Dompropstes Koler Lehenherr, d. i. Patronatsherr, wie Comander hier ausdrücklich und richtig hervorhebt.² Die Stelle zu St. Martin ist tatsächlich unbesetzt geblieben und es begannen Verhandlungen zwischen dem städtischen Rat und dem Vertreter des Propstes, Nikolaus Brendli. Der Rat geht vor, ladet Brendli zu einer gemeinsamen Beratung ein und Brendli kommt. Der Rat macht sein Vorschlagsrecht geltend und will die Wahl bezw. den Vorschlag nur unter Mitwirkung Brendlis treffen. Doch dieser weist darauf hin, daß er hiezu nicht berechtigt sei. Es war aber ein offener Vorwand, weil Domkapitel und Bischof neben Brendli das Präsentationsrecht nicht anerkennen wollten. Comander selbst bezeugt, daß Brendli als Patronatsherr andere Besetzungen bezw. Präsentationen bereits vorgenommen hatte, und wir haben keinen Grund, diese Angabe als unwahr anzusehen. Brendli schlägt alle Verhandlungen aus. Es kommt bei den unvereinbaren Gegensätzen zum Konflikt.³ Die Pfarrei bleibt längere Zeit unbesetzt, zum Schaden der Bürger. Da schreitet der Rat zur Selbsthilfe und beruft Johannes Dorfmann als Pfarrverweser. Und dieser sagt zu.⁴ Nicht umsonst tritt Comander sein Amt just an Ostern an.⁵ Das Fehlen jeden Seelsorgers konnte an diesem zentralen Feste nicht mehr ertragen werden. Kein anderer aber ist dieser Berufene gewesen,

¹ Diese Kritik trifft Comanders hier zweifellos unrichtige Darstellung, der das Patronat bald dem Dekan, bald dem Dompropst zuweist, l. c.

² *Camenisch*, S. 187, und *Mayer*, II, 28, bezeichnen Brendli als Verweser der Pfarrei. Davon ist keine Rede. Dagegen nennt *Comander*, l. c. S. 696: « magistrum Niclaus Brendli lehenherren der Pfarrei. »

³ « Uff dz berüfften sy den lehenherren magistrum Niclaus Brendli, des thûmprobst vicari, dz er mit inen nidersässe und die pfrund mitsampt inen nach inhalt der articklen verlühe. Das schlüg er ab und wolt nit gwalt haben, und hatte doch vorhin all ander pfründen verlechnet etc. » l. c. 696.

⁴ « Darnach beschickten mine herren von Chur mich und entschlossen sich ires willens gegen mir; und ob ich begerte, so weren sy güttwillig, mich zum pfarrher uffzenemmen — als ouch beschach. » l. c. 696 f.

⁵ Man beachte oben S. 4 f. das doppelte Datum in der Angabe des Amtsantritts Comanders: 1. April = Karmittwoch, 5. April = Ostern, was eben auf Zwischenverhandlungen zwischen Comander und dem Rat der Stadt hindeutet.

als unser Johannes Dorfmann aus Escholzmatt. Im Lichte des Konflikts zwischen dem städtischen Rat und dem Domkapitel gesehen, erfährt nun das Absenzgesuch des Escholzmatter Pfarrers seine Erklärung. Der Ausgang des Konflikts war ein ungewisser. Auch der Gewählte mußte über die weitere Haltung der kirchlichen Behörde im Zweifel sein. Daher stellt Johannes Dorfmann in Escholzmatt an seine Patronats-herrin die Bedingung, nach Ablauf der Absenz ohne Schaden an der Pfründe in sein Amt zurückkehren zu dürfen. Innerhalb eines Jahres mußte sich der Konflikt lösen; dann konnte auch Dorfmann sich für oder gegen das Bleiben in Chur entscheiden.¹ Comander kennt die rechtlichen Grundlagen des Streites nicht. Er weist, wie schon erwähnt, den Titel bezw. das Patronat der Pfarrei bald dem Dompropst, bald dem Domdekan zu. Vor allem aber führt er die Vorgänge auf Artikel der Drei Bünde zurück, weil er vom Präsentationsrecht, wie es dem Rate 1519 vom Nuntius verliehen worden ist, nichts, gar nichts weiß. Auch hierin erkennt man, daß er den Verhältnissen in Chur fremd gegenübersteht.²

Indessen müssen wir noch an einige bestimmte Fragen näher herantreten. Vorerst ist unrichtig, daß Comander von Igis weg nach Chur berufen worden sei.³ Die Nachricht stammt aus später Zeit.⁴ Überdies hat schon Mayer darauf hingewiesen, daß für 1523 als Pfarrer

¹ Mit unserer Annahme, Joh. Dorfmann in Escholzmatt sei der Berufene gewesen, erhält nun auch die in: Graubündner Geschichten für reformierte Schulen 83, ausgesprochene Behauptung, Comander sei aus dem Entlebuch gekommen, ihre richtige Deutung.

² Übrigens muß hervorgehoben werden, daß Comander in seinem Briefe nicht mehr vorurteilsfrei ist, was mit dem damaligen Zehntenstreit zusammenhängt. Man vgl. folgende Stelle: «Aber die umbstend und warzeichen oder coniecturen, ouch das ursprünglich recht uß iren rechten, das die pfarrer die fürnemsten grechtigkeit im zechenden haben, magstu ermässen, *wz uns hierinn zû thûn sye, dz wir ouch nit ze wytt hinin wattind.*» l. c. S. 697. Daß der Domdekan, damals der hervorragende Donat Iter aus Chur, zur Besorgung der Pfarrei untauglich gewesen und sich in diesem Sinne vor dem städtischen Rate erklärt hätte, wie Comander l. c. 696 behauptet, erscheint als sehr zweifelhaft. Die Untauglichkeit könnte höchstens auf die rechtliche Unzuständigkeit bezogen werden. Über Donat Iter an anderer Stelle Näheres. Vgl. indessen m. Gesch. d. Predigerklosters in Chur, S. 73, Anm. 1. Auch Brendlis bemerkenswerte Lebensdaten, seine Studien usw. sollen an anderer Stelle erwähnt werden.

³ Camenisch, l. c. 186, gestützt auf frühere Nachrichten.

⁴ Valèr, l. c. 38, weist im Gegensatz zu Camenisch darauf hin, daß die Notiz von der Berufung Comanders von Igis weg sich im Bavier'schen Verzeichnis, das bis 1781 führt, nicht aber in dem vom Pfarrer Saluz, Anfang XVII. saec. angelegten Verzeichnis der Pfarrer zu St. Martin findet.

in Igis bereits Sixtus Oth. bzw. Othonis nachzuweisen ist.¹ Tatsächlich ist dieser in Igis schon seit 1518–24 im Amte.² Es bleibt nach dem Befund der Quellen völlig ausgeschlossen, daß Comander je in Igis eine dauernde Stellung innegehabt hätte.³ Sodann sei auf den bisher nicht bezeugten Zunamen Comanders Büchters hingewiesen. Er erklärt sich wohl aus dem Bestreben des Schreibers, Verwechslungen zu vermeiden.⁴

Die Erörterungen über die Zeit des Amtsantritts Comanders dürfenfüglich übergangen werden.⁵ Wichtig ist jedoch die Frage, inwieweit Comander mit Recht seine Berufung auf Artikel der Drei Bünde zurückführt.⁶ Völlig unzutreffend bleibt die Meinung J. R. Truogs, die Berufung Comanders hätte in Zusammenhang mit der ersten Zürcher Disputation vom 29. Januar 1523 gestanden.⁷ Davon ist keine Rede. Eine solche Annahme kann nur entstehen, wenn die Tragweite des Präsentationsrechtes verkannt und zugleich die *damalige* Bedeutung der reformatorischen Bewegung für Chur überschätzt wird. Jedoch ist das Vorgehen des städtischen Rates in gewisser Hinsicht für die Artikel von 1523 von Bedeutung gewesen. Wie wir bestimmt wissen, war der Rechtskonflikt des Rates mit der kirchlichen Behörde nach der Wahl Comanders nicht beendet.⁸ Comander ist indessen geblieben. Das

¹ Schweizer. Rundschau VI, 67.

² Sixtus Othonis aus d. Diözese Augsburg erscheint in Igis in: Credita ad sigillum (bisch. Archiv), fol. 12^a, Rechnungsbuch, 68, 71, 229, 445. Vor ihm Ulrich Rauber 1510–18. Rechnungsbuch, 7^b, 68.

³ Nirgends bleibt Comander in Igis nachweisbar, und diese Tatsache bleibt umso auffallender, als wir im Rechnungsbuch, Reg. Ind. Reg. libror. hor. eine geradezu lückenlose Aufzeichnung aller Geistlichen von 1510–25 besitzen.

⁴ Vgl. oben S. 5. *Buchter* bezeichnet nach Schweiz. Idiotikon, IV, Sp. 1011, einen kurzen und dicken Menschen, einen Knirps. Durch den Genitiv Buchters wird diese Eigenschaft auf den Vater Comanders zurückbezogen. Bei dem sehr häufigen Vorkommen des Namens Dorfmann-Hutmacher erklärt sich der neue Zuname aus dem Bedürfnis, verschiedene Träger desselben Namens auseinanderzuhalten. Die Familie Buchter läßt sich übrigens gleichzeitig in Maienfeld nachweisen. Vgl. F. Jecklin, Das Jahrzeitbuch usw. von Maienfeld in Jahresber. d. hist.-ant. Ges. Graubündens 1912, Register.

⁵ Vgl. zuletzt J. R. Truog, Noch zwei Zeitbestimmungen zur Bündner Reformationsgeschichte in Zwingliana, IV, 84 ff. Es sei anerkannt, daß dieser Verfasser in einigem genauer ist als frühere Autoren. Man vgl. indessen den wesentlich zutreffenden Nachweis von Tr. Schieß in seiner vorsichtig abwägenden Monographie in Bullingers Korr. mit den Graubündnern, I. c. X.

⁶ « Wyter als nun die *Dry Pündt* in den ersten artiklen gemachet hatten, dz all pentionen solten absin usw. » Zwinglis Werke, VIII, S. 696.

⁷ Truog, I. c. 87 f.

⁸ Wichtig ist in diesem Zusammenhange folgende Notiz: « Dominus plebanus et syndicus ecclesie s. Martini civitatis Curiensis libros horarum (ut contumaces

Vorgehen des städtischen Rates konnte nicht ohne Folgen bleiben. Wenn im April 1523 der Obere- und der Zehngerichtenbund, sowie vom Gotteshausbund die Gerichte Chur, 4 Dörfer, Ortenstein und Fürstenau für den Bundestag Bestimmungen vorbereiten, die die allgemeine Abschaffung der Absenzen, die Einschärfung der Residenzpflicht für alle Geistlichen bezwecken und ein Mitspracherecht bei der Besetzung von Pfründen für alle Gemeinden verlangen und überdies zahlreiche, hier nicht näher zu erwähnende Mißbräuche verhindern sollen, wenn endlich diese Artikel am 6. November 1523 als Antrag an den Bundestag angenommen und besiegelt werden, so ist hierin nicht zuletzt die Wirkung des von uns geschilderten Konflikts zu erblicken.¹ Der Rat konnte sich wohl auf das ihm verliehene Präsentationsrecht stützen, aber die Bewegung, die auf Inanspruchnahme des Präsentationsrechtes für alle Gemeinden der Drei Bünde drängte, war zur Zeit der Wahl Comanders jedenfalls schon im Fluß.² Und Chur dürfte überhaupt führend gewesen sein, aus seinem historischen Antagonismus zum Bischof heraus. Es ist kein Zweifel, wir dürfen die ablehnende Haltung von Bischof und Domkapitel gerade auf diese den alten kirchlichen Rechtsbestand gefährdende Bewegung zurückführen. Und Comander seinerseits sah sich durch sie gedeckt und durfte wagen, zu bleiben. Der erste Sieg nun mußte die weltlichen Behörden ermuntern, auf dem begonnenen Wege weiterzuschreiten. Wir haben uns daher nicht zu wundern, wenn zeitlich die Berufung Comanders der Annahme obiger Artikel, die als Versuch zur Abschaffung schwerwiegender Mißbräuche durch Übergriffe in den bisher kirchlichen Rechtsbereich einen merkwürdig lebendigen Willen der Gemeinden zur *Reform* bekunden, so nahe stehen. Obige Artikel stellen zudem, dies steht außer Frage, bloß eine Etappe der Beratung dar, da man sehr bewußt darauf ausging,

mandatorum Reverendissimi) etc. hactenus recipere contempserunt etc.» Reg. libr. horarum 12^b. Leider ist die Notiz undatiert. Doch fällt sie ohne Zweifel in das Jahr 1523, da L. Mär nach fol. 13^a das Brevier bezogen hatte und anderseits auf derselben Seite sich etliche Einträge des Jahres 1523 finden.

¹ *Truog*, I. c. 84-86. *Fr. Jecklin*, Materialien z. Standes- und Landesgeschichte Graubündens, Basel 1907 ff., 2 Bde., Bd. I, Nr. 410; II, Nr. 158. Art. 1-4. Zu beachten bleibt immer, daß die Gemeinden bloß eine Mitwirkung bei der Pfründenbesetzung für sich beanspruchen, ohne die eigentlichen geistlichen Kollaturrechte ausschalten zu wollen.

² Daher führt Comander seine Berufung durch den städtischen Rat auf Artikel der Drei Bünde zurück, die indessen gesamthaft erst genau ein Jahr später angenommen wurden. Psychologisch erklärt sich daher der Irrtum Comanders vollauf.

die Annahme durch die Drei Bünde zu erlangen. Dies geschah denn auch im bekannten Ilanzer Artikelbrief vom 4. April 1524.¹ Wenn man aber nach einer Erklärung suchen will, warum die Gemeinden diese Übergriffe nicht scheuten, so liegt sie ohne Zweifel darin, daß die Gefahren gerade von geistlicher Seite drohten.² Ganz ähnlich sind die VII eidgenössischen Orte in der Grafschaft Sargans eingeschritten, wo vielleicht früher als irgendwo im Bistum die Zeichen der Gärung unter den Geistlichen sich ankündigten und bei der Untätigkeit der Kirche ein Eingreifen im *Interesse des alten Glaubens* geboten schien.³ Es kann nun freilich nicht bestritten werden, daß der alte Gegensatz zum Bischof als Landesherrn eine wichtige Rolle gespielt hat. Die Drei Bünde beschränkten die Bahnen dieser Reform, um dem Klerus seine Lage zu erleichtern, Mißbräuchen unter den Geistlichen zu begegnen, zugleich auch die weltlichen Befugnisse des Bischofs zu beschränken, ohne indessen etwa der Reformation selbst Vorschub leisten zu wollen. Es ist deshalb gerade wichtig, aufzuzeigen, wie der Rechtsakt des Nuntius Ant. Pucci von 1519 in der größten Gemeinde Graubündens eine Forderung erfüllt, wie sie nur 5 Jahre später das ganze Land durchzusetzen versucht.⁴ Der 1519 begonnene Weg hat schon in den Gegensatz zum Bischof hineingeführt, er mußte später noch tiefer in die Opposition und damit in der Folge auch in die Reformation hinein führen. Und darin lag für die bischöfliche Kirche und für den alten Glauben das große Verhängnis. Auch dafür sind die Umstände bei der Wahl Comanders typisch.

Über die Beziehung der Berufung Comanders zu den Anfängen der Reformation muß aber noch ein Wort gesagt werden. Zahlreiche Autoren bezeichnen die Berufung Comanders als den Beginn der

¹ Gedr. bei *Const. Jecklin*, Urkunden zur Verfassungsgesch. Graubündens in Jahresber. d. hist.-ant. Ges. Graubündens 1883, 78 ff.

² Wir müssen auf breitere Ausführungen verzichten, dürfen indessen darauf hinweisen, daß das ansehnliche Material für den Nachweis dieser Zusammenhänge von uns bereits gesammelt ist und unsere Ansicht schlagend als richtig erweist.

³ Darüber vgl. *Mayer*, II, 22 f., doch ist die Beurteilung dieser Artikel durch Mayer historisch nicht zutreffend. Lehrreich bleibt nach dieser Richtung stets der Versuch eines eidgenössischen Glaubenskonkordates vom Jahre 1525. Vgl. darüber *W. Öchsli*, Das eidg. Glaubenskonkordat von 1525 im Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 1889, XIV, S. 263 ff.

⁴ *C. Jecklin*. I c. 79, Art. 2: « Zum andren, wen sich begibt, das ein pfarr oder pfuond lädig württ durch absterben, so sol die selbig verlichen werden einer geschickten erberen person, die dan ein lächen herren, wer der ist, *mit sampt den kilchgenossen darzuo tugentlich* sin bedunckt. »

Reformation, als ob Comander schon als Verkünder des « neuen Evangeliums » nach Chur berufen worden wäre.¹ Eine solche Annahme wird dem historischen Verlauf nicht gerecht. Comander selbst hat den Bruch mit der Kirche noch nicht vollzogen. Er will nach Escholz matt zurück, wenn seine Stellung sich nicht als haltbar erweist. Also auch in Escholz matt stehen ihm die Wege offen und von Konflikten in Escholz matt kann deshalb ebenfalls keine Rede sein.² Der bischöfliche Siegler erwartet von ihm die althergebrachten Induziengebühren, die nach den Artikeln von 1524 abgeschafft werden sollen.³ Soweit spricht nichts für eine innere Wandlung Comanders, die entscheidend gewesen wäre. Comander ist aber durch seine Berufung aufs engste mit dem städtischen Rate verbunden worden. Des Rates Kampf wurde sein Kampf und damit ist auch seine Sache zur Angelegenheit des Rates geworden. Und dies ist von besonderer Bedeutung gewesen. Jedoch ist auch die Feststellung wichtig, daß der Rat durch die Wahl niemanden weggedrängt, sondern die Besetzung einer freien Pfründe vorgenommen hat.⁴ Allein die reformationsfreundlichen Einflüsse sind in Chur alt und früh festzustellen. Im April 1519 schon jubelt der Meister der Domschule, Jakob Salzmann, über das Auftreten Luthers. Und gleich ihm packt der erste Freudentaumel die kirchlichen Kreise überhaupt. Dr. L. Mär ist von der Begeisterung mitgerissen und mit ihm der Abt des Prämonstratenserstiftes St. Luzi, Theodul Schlegel. Im Vorgrunde der Freunde der neuen Lehre steht durchaus Jakob Salzmann. Er ist es, der den Pfarrvikar zu St. Martin, Laurenz Mär, für die neuen Ideen gewinnt, der ihm Lutherbriefe, die er von Vadian zugeschickt bekommen hat, zusteckt. Er besorgt die reformatorischen Schriften und führt den

¹ Mayer, II, 29; Valèr, l. c. 38 f; Truog, l. c. 87. Camenisch, 187, behauptet, Comander sei lediglich angewiesen worden, auf Grund der Heiligen Schriften Alten und Neuen Testaments das reine Gotteswort zu predigen. Allein dies trifft wohl später zu, ist aber für jene Zeit sowohl unbewiesen wie nicht wahrscheinlich.

² Liebenau hat diese Meinung im Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumsde. III, 147, aufgebracht, ist aber den Nachweis schuldig geblieben. Ihm ist Schieß in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. X, 333 f. gefolgt.

³ In Art. 17; vgl. C. Jecklin, l. c. 82: « Zum sibenzehenden, der Indutz halb, so die armen priester uff den unbestetnen capplanyen ierlichs in unsern pünthen ze geben angesträngt werden, die dan in kurtzen jaren erwachsen sind, ist unser satzung, daß nun füro niemand genöt noch ersuoht werden sol. » Die von Jecklin gegebene Erklärung des Wortes Indutz ist unrichtig.

⁴ Dies ist für die Haltung des Rates durchaus entscheidend und den früheren Darstellern, wie Camenisch, l. c. 187 und Mayer II, 28 eben entgangen.

Briefwechsel mit Vadian und Zwingli.¹ Noch 1521 berichtet er, wie Schlegel dem Evangelium wiedergewonnen sei.² Aber mit keinem Wort erwähnt er die Berufung Comanders.³ Es ist in allem zu erkennen, wie auf diesem lokalen Raum Luthers Tat zunächst eine allgemeine Spannung auslöst, daß sie als Neues, noch nicht klar Erfassbares Boden gewinnt. Wie jedes Neue, stellt auch der Kampf Luthers die Menschen vor Fragen und Zweifeln.⁴ Und in die Freude mischt sich bald die Überlegung. Dann folgt, je klarer und deutlicher dieses Neue hervortritt, die Entscheidung für und wider das Alte. 1523 ist die Scheidung im wesentlichen noch nicht erfolgt. Salzmann selbst, der erste und überzeugteste Freund Luthers und Zwinglis, ist 1523 noch an der Domschule, lebt noch von der Kirche, die er bald bekämpft.⁵ Bis auf die Wende der Jahre 1523 und 1524 bleiben die Anhänger der neuen Lehre zumeist Einzelgänger.⁶ Auch Comander ist sich des Kommenden noch nicht ganz bewußt.⁷ Von den Freunden Salzmanns kehrt dann Schlegel der

¹ Vgl. m. Aufsatz, Neues zur Biographie Jakob Salzmanns usw., in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. X (1930), 479 ff.

² Vadianische Briefsammlung, II, S. 396 (1521, Okt. 26.): « Abbas s. Lucci iterum pustulis laborat, vir evangelio *recuperatus*. »

³ Es ist auffallend, wie in der Korrespondenz Salzmanns mit Vadian zwischen den Jahren 1521, Okt. 26. und 1526, März 13., in jener mit Zwingli zwischen 1522, Aug. 26. und 1525 große Lücken bestehen. Vad. Briefs. II, Nr. 283, S. 395 f., IV, 10 ff.; Zwinglis Werke, VII, Nr. 233, S. 575 f.; VIII, Nr. 370, S. 329.

⁴ Beispiele sind Schlegel und Dr. Mär. Über letztern schreibt Salzmann an Vadian, 1521, März 16.: « Quid actum sit de literis Lutheri, doctor Laurentius, hoc solo laurea hac dignus, quia a spinis se ad evangelium dedit. » Vad. Briefs. II, S. 411 f.

⁵ Den Nachweis habe ich in meinem Aufsatz in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. X, 488, erbracht.

⁶ Dies beweisen Einträge in Quellen des bisch. Archivs, die wir hier nicht näher anführen können. Indessen sei ein Beispiel genannt, wie bisher die Anfänge der Reformation in Graubünden allgemein eher zu früh angesetzt worden sind. Nach der Überlieferung hätte Jakob Spraiter 1521 schon in St. Anthönien die neue Lehre gepredigt (*Truog*, I. c. 87); nun zählt Jak. Spraiter am 23. Jan. 1524 noch Straf gelder an den bisch. Siegler, worauf es heißt: « Est nunc curatus in Taus, Luteranam inibi fovens sectam. » Rechnungsbuch, 158. Damit stimmen nun freilich andere Berichte. Vgl. *Tr. Schieß*, in Bullingers Korr. mit den Graubündnern, III, LIV. Bemerkenswert ist die Nachricht *Campells*, Hist. Raetica II (Quellen z. Schweiz. Gesch. IX), 207, Ulrich v. Marmels sei der erste Geistliche Graubündens gewesen, der das Evangelium zu predigen begonnen, nicht aber die Messe als erster abgeschafft hätte. Diese genaue Unterscheidung ist bezeichnend.

⁷ Comander hat, soweit den Quellen zu entnehmen ist, dem bischöflichen Siegler keine Gebühren entrichtet. Aber es stimmt zu seiner Haltung, wenn *Campell*, I. c. ihn nicht als den ersten Reformator bezeichnet und die Ehre der

neuen Lehre den Rücken und wird ihr schärfster Gegner ; Mär verläßt die Stadt, getrieben von Zweifeln und Ehrgeiz. Zwinglis Rat, in Chur als sein Schützer und als Prediger des Evangeliums zu bleiben, hat er nicht befolgt. Es drängt ihn weg.¹ Es konnte indessen nicht ausbleiben, daß gerade bei Salzmann und bei Comander die Entscheidung bald fallen mußte. Beide sind Freunde gewesen und waren zugleich zwei Führern der Reformation in der Schweiz eng verbunden : Zwingli und Vadian. Comander ist Vadians Mitschüler in St. Gallen gewesen.² Im Herbst 1524 verbinden sich beide in der Stadt ; denn Salzmann hat nun seine Lehrstelle an der Domschule aufgegeben. Im Jahr 1524 ernennt sich auch das Domkapitel, das geschlossen für den alten Glauben und seine Rechte eintritt.³ 1524 ist das entscheidende Jahr. Der Mittelpunkt der Bewegung liegt in der Stadt selbst.⁴ Im Januar 1525 wendet sich Zwingli bereits an die Drei Bünde, sich und seine geistlichen Freunde zu schützen.⁵ Jetzt nimmt der Kampf seinen eindeutigen Weg. Durch die beiden seit der Zeit ihrer Studien verbundenen Männer, den Kleriker

ersten Reformation den Gemeinden Fläsch und St. Anthönien zuweist. Vgl. darüber *Schieß* in Bullingers Korr. mit den Graubündnern, III, S. LIV.

¹ *Egli* begründet in seiner Schweiz. Reformationsgesch. 143, den Weggang völlig zu Unrecht mit der rückläufigen Bewegung. Die Gründe liegen wohl mehr in Märs Ehrgeiz. Wäre Eglis Vermutung richtig, warum ginge denn Mär just nach Zürich ? Dagegen sei hier bemerkt, daß Zwingli persönlich Mär von der Heiligenverehrung abbringen wollte, seinem Freunde indessen nicht recht traute. Zwingli an Bünzli, 1522 Dez. 30. : « Vale et pauca, que cum illo (nämlich Mär), hoc est divorum intercessione coram contulimus, hominem memorare iube ! » Für die spätere Haltung Märs, vor seiner Umkehr, ist bezeichnend, wenn er auf die Aufforderung Jak. Hottingers, eines Zürchers, die Forderung nach der Kommunion in beiden Gestalten auf der Kanzel zu verkünden, antwortet : « er wüste es nit ; M. Uolrich ist ein geschickter gelerter mann ; der vermags nit zuoweg ze bringen ; was söllte denn ich darzu tuon ? » *E. Egli*, Aktensammlung I, Nr. 369, S. 133.

² Vgl. *Tr. Schieß*, in Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern, I, 1x f. Es bleibt doch auffällig, daß Comander den Briefwechsel mit Vadian erst 1526 aufgenommen hat und der erste Brief an Zwingli bloß dem Jahr 1525 angehört l. c.

³ Hier sei nur erwähnt, daß nachweislich Mag. Joh. Pontisella, Domherr und Archidiakon, der einzige vom Kapitel ist, der zur Neuerung übergegangen ist. Indessen sind der Erklärungen so viele für diesen Schritt, daß man sich darüber nicht zu verwundern braucht. 1524 beginnt das Kapitel — was bedeutsam erscheint — den Entwurf neuer Statuten durchzuberaten. Doch darüber Näheres in anderm Zusammenhang.

⁴ Die Bedeutung von St. Luzi ist bisher für die reformatorische Bewegung in Chur doch überschätzt worden. Vgl. *E. Egli*, Schweiz. Reformationsgeschichte 140.

⁵ Zwinglis Werke VIII, Nr. 368, S. 286 ff.

Salzmann und den Pfarrer Comander, kommt Ziel und Aufopferung in die Bewegung.¹ Man kann den Gesinnungswechsel beider als den ersten bedeutsamen Gewinn für die reformierte Kirche betrachten. Ist es nicht bezeichnend, daß der eine den Kampf zu Ilanz an der Disputation als Führer ausficht, der andere aber des Kampfes Geschichte zur Glorie der Neuerer schreibt? Salzmann hat als erster seinen Weg betreten, Comander freilich ist andern Geistlichen gefolgt, aber er hat organisiert und hat dann den Kampf geführt, geschützt durch den Feind des Bischofs, den städtischen Rat. Zur Vollendung sollte freilich der Weg ein weiter werden. Hart und mit Mühsalen verbunden ist er vor allem für Comander gewesen. Ohne Gewalt ist es aber gerade bei jenen nicht gegangen, die so sehr nach Freiheit riefen.

BEILAGE

Nuntius Antonius Pucci verleiht Bürgermeister und Rat von Chur das Präsentationsrecht für die Pfarrkirche St. Martin in Chur.

Chur, 1519 Februar 1.

Anthonius Puccius dei et apostolice Sedis gratia episcopus Pistoriensis, ad / dominos burgimagistros, scultetos, amannos, presidentes, consules comitatum, civitatum, terrarum, oppidorum, locorum sive dominiorum magne / Lige veteris Superioris Alamanie ac ad eorum confederatos dicte Sedis cum potestate legati de latere nuncius dilectis nobis / in Christo burgimagistro et consulibus pro tempore existentibus civitatis Curiensis salutem in domino sempiternam. Commissum / nobis ab apostolica Sede legationis seu commissionis officium nos excitat et inducit, ut votis illis gratum prestemus assensum/, per que ecclesie et ecclesiastica loca presertim infra methas eiusdem nostre legationis seu commissionis constituta in melius/ conservari et reparari ac divinus cultus in illis augeri valeat. Cum itaque sicut exhibita nobis nuper pro parte/ vestra peticio continebat, quod in civitate vestra Curiensi est quedam parrochialis ecclesia s. Martini nuncupata, que inter/ alias illius districtus parrochiales ecclesias insignis existit, ad quam, si vobis et successoribus vestris pro tempore existentibus / dicte civitatis burgimagistro et consulibus jus patronatus et presentandi personam ydoneam, quotiens illam quovismodo / deinceps vacare contigerit, in perpetuum reservaretur et concederetur, profecto dicta parrochialis

¹ Salzmann hatte jedoch als Schreiber des Domkapitels nur die niedern Weißen, nach Art vieler Notare. Vgl. Urk. Og. Pg. 1520, Feb. 29., Umschl. d. Rechnungsbuches d. Hochstifts 1543: « clericus Constanciensis diocesis. »

ecclesia in melius/conservaretur et repararetur ac eadem divinus cultus et devotio vestra erga Sedem ac parrochiam predictas/non parum augeretur, quare pro parte vestra nobis fuit humiliter supplicatum, ut jus patronatus et presentandi/ personam ydoneam ad predictam parrochiam ecclesiam, cum illam vacare contigerit, vobis et successoribus vestris prefatis/ reservare et concedere benigne dignaremur. Nos igitur vos et quemlibet vestrum a quibusvis excommunicationis, suspensionis/ et interdictionis aliisque ecclesiasticis sentenciis, censuris et penis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus / quomodolibet innodati estis, ad effectum presentium dumtaxat consequendum, harum serie absolventes et absolutos fore censentes/, huiusmodi supplicationibus inclinati, vobis jus patronatus et presentandi personam ydoneam ad prefatam parrochiam ecclesiam/, quotiens illam quovismodo deinceps vacare contigerit, auctoritate apostolica, qua quo ad hoc per litteras sanctissimi in Christo patris et domini/nostri, domini Leonis divina providentia pape decimi, nobis desuper concessas fungimur, tenore presentium perpetuo reservamus /et concedimus, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac omnibus illis, que prefatus SS^{mus} dominus/noster in suis litteris predictis voluit non obstare ceterisque contrariis quibuscumque. In quorum fidem has presentes fieri nostrique / sigilli iussimus et fecimus appensione communiri. Datum Churie anno incarnationis dominice/ millesimo quingentesimo decimo nono, kalendas februarum, pontificatus prefati domini nostri pape anno septimo.

Mauritius Bretini pro cancellario

Augustinus de Cajeta
scripsit.

Kanzleivermerk : M. Bretini, Paulo Lutio.

Siegel hängt gebrochen in einer Hälfte der Kapsel.

Dorsalnotiz aus 2. Hälfte des 16. Jhdts. : Kirchenbrief von einem legatten geben wegen der collatur anno 1519.

Orig. Pg. Stadtarchiv Chur, Schachtel 40, ungedruckt, erwähnt bei *Camenisch*, Bündner Reformationsgesch. 187, Anm. 1 ;
J. R. Truog, in *Zwingliana*, IV, 87.

